

Gas-Preisblatt für die Ersatzbelieferung von Letztverbraucher mit rLM (registrierter Leistungsmessung)

Preisstellung gültig ab: 01.10.2026

1. Arbeitspreis: 13,742 ct/kWh

Bei dem Arbeitspreis handelt es sich um einen reinen Energiepreis, der sich um die folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Aufschläge (Ziff. 2-6) sowie um die Netznutzungsentgelte (Ziff. 7) erhöht:

2. Grundpreis: 51,17 €/mtl

Der Grundpreis ist monatlich pro Zählpunkt zu entrichten.

3. Steuern

Die genannten Preise sind Nettopreise zzgl. der auf den Vertragsgegenstand (wie Erzeugung, Fortleitung, Lieferung oder Entnahme elektrischer Energie) entfallenden Steuern, insbesondere der **Erdgassteuer (z. Zt. 0,55 ct/kWh)** sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

4. Gasspeicherumlage

In den neu geschaffenen §§ 35a ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist vorgesehen, dass die Marktgebietsverantwortliche, die Trading Hub Europe GmbH, verschiedene Maßnahmen nach Zustimmung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden ergreift, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die der Marktgebietsverantwortlichen dabei entstehenden Kosten werden gemäß § 35e EnWG über die sogenannte Gasspeicherumlage refinanziert. Einzelheiten zu dieser Umlage und ihrer Berechnung können Sie dem Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur vom 29. Juli 2022 (BK7-22-052) entnehmen.

Die jeweilige Höhe der Umlage wird von der Trading Hub Europe GmbH auf ihrer Internetseite unter www.tradinghub.eu veröffentlicht. Ab dem 1. Januar 2026 beträgt die Umlage **0,000 Cent/kWh**.

5. CO₂-Umlage laut Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und europäischen Emissionshandelssystem 2 (EU-ETS 2)

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bepreist seit 2021 CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen wie Öl und Gas, um Anreize für klimafreundlicheres Verhalten zu schaffen. Nach einer Übergangsphase mit einem Preiskorridor (55,00 €/t – 65,00 €/t) für 2026, wird der zukünftige Preis für Zertifikate an den EU-Emissionshandel gekoppelt. Damit löst das EU-ETS 2 das BEHG ab.

Ab 2028 soll stufenweise der freie Handel der CO₂-Zertifikate eingeführt werden. Das heißt, der Preis wird sich in einem Markt bilden, in dem CO₂-Zertifikate von Energieversorgern verkauft und gekauft werden können. Die Preisentwicklung wird durch den Markt bestimmt, anstatt durch eine staatliche Festlegung. Der konkrete Preis hängt dann vom Marktpreis für Emissionszertifikate ab.

Ab dem 1. Januar 2026 beträgt die CO₂-Umlage **1,179 Cent/kWh**.

6. Hoheitliche Belastungen

Werden die Leistungen der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel elektrischer Energie mit weiteren die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist der Lieferant berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

7. Netznutzungsentgelte:

- 7.1. Es werden die jeweils gültigen Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers (einschl. Konzessionsabgabe) in Rechnung gestellt.
- 7.2. Kosten des Messstellenbetriebs
- 7.3. Änderungen der Netzzugangsentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der SWJ wirksam werden. Die aktuellen **Netznutzungsentgelte** entnehmen Sie bitte der aktuellen Internetseite des Netzbetreibers www.stadtwerke-juelich.de